

Verfahrensvermerke

Flächennutzungsplan der Gemeinde Barßel – 36. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) hat der Rat der Gemeinde Barßel diese 36. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Barßel, den 30.09.2026

SIEGEL

Anhuth / Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barßel hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 die Aufstellung der 36. Änderung des FNP beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 17.03.2016 ortsüblich in den drei Tageszeitungen NWZ, GA und MT bekannt gemacht worden.

Barßel, den 30.09.2026

Anhuth / Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barßel hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 dem Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 17.05.2016 bis einschließlich 16.06.2016 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Barßel, den 30.09.2026

Anhuth / Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Barßel hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am 22.06.2016 beschlossen.

Barßel, den 30.09.2026

Anhuth / Bürgermeister

Verfahrensvermerke

im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für die Gemeinde Barßel" unter www.barssel.de in der Rubrik Elektronisches-Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Genehmigung

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: 61.CLP.Bars/F.36.A/03/08.2016.) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Cloppenburg, den 25.08.2016

Landkreis Cloppenburg / der Landrat

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) BauGB am 30.09.2026 im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für die Gemeinde Barßel" unter www.barssel.de in der Rubrik Elektronisches-Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt und auf die Internetadresse wurde am 30.09.2026 in den Tageszeitungen NWZ, GA und MT nachrichtlich, ohne Rechtswirkung hingewiesen.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 30.09.2026 wirksam geworden.

Barßel, den 30.09.2026

Anhuth / Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 36. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Barßel, den

Anhuth / Bürgermeister

Plangrundlage

Karte:

ALKIS, Maßstab 1:5.000
Gemeinde Barßel, Gemarkung Barßel, Flur 6, Stand 2014

Quelle:
Herausgebervermerk:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2014 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

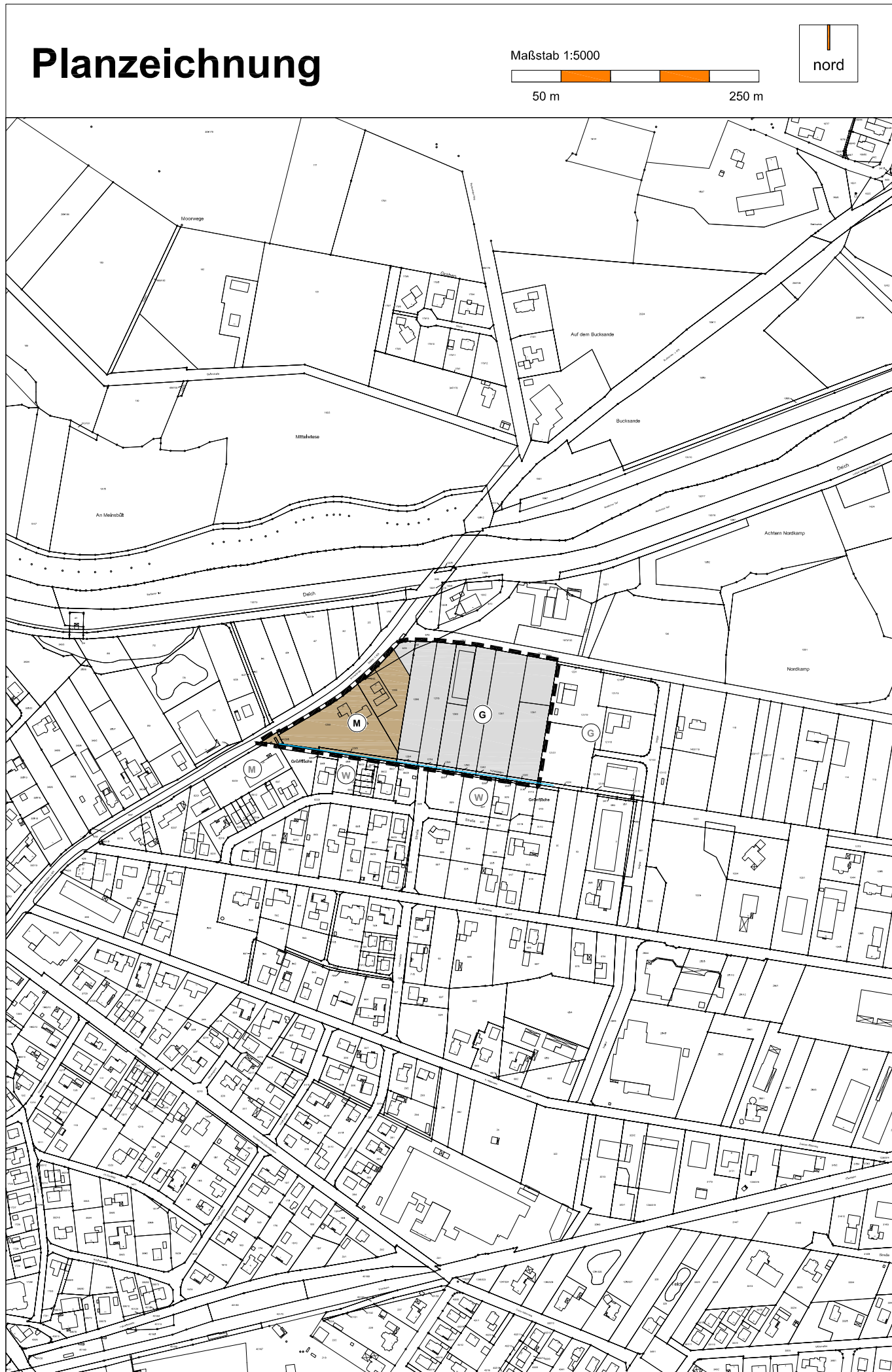
Planverfasser

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den 10.08.2016

Dr. Schneider / Planverfasser

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

BauNVO 90 / PlanzV 90



Gewerbliche Baufläche (§ 1 (1) Nr. 3 BauNVO)



Gemischte Baufläche (§ 1 (1) Nr. 2 BauNVO)



Wasserzug (Gewässer II. Ordnung)

Nachrichtliche Übernahme



Grenze des Änderungsbereichs

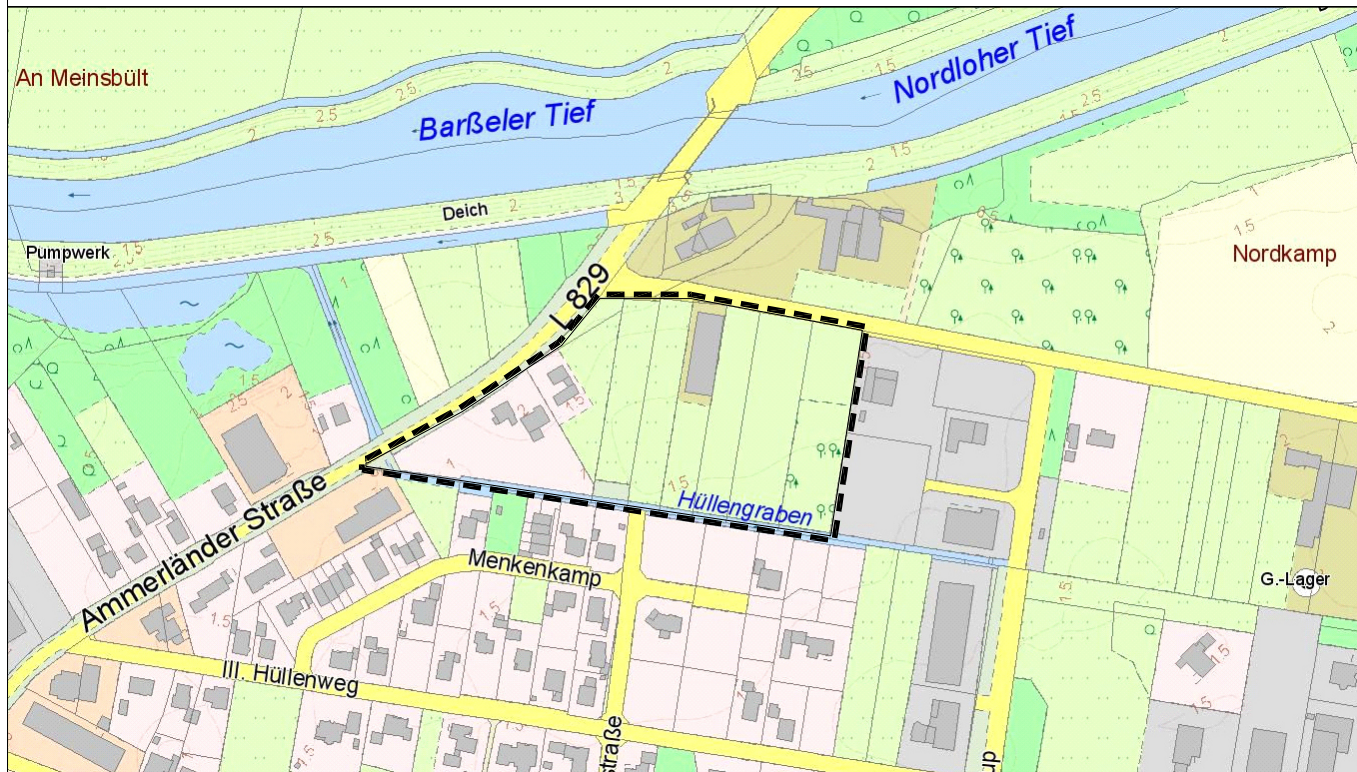
Hinweise

- Es gilt die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) von 1990.
- Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde** - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Altablagerungen** - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Cloppenburg zu benachrichtigen.
- Kampfmittel** – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.
- Gewässerrandstreifen** – Der notwendige Gewässerräumstreifen zum Hüllengraben ist zu beachten.

Nachrichtliche Übernahme

- Nachrichtlich übernommen wurde der **Verlauf des Hüllengrabens (Barßeler Hauptpumpgraben)** südlich des Plangebietes. Die Gewässerrand- und Räumstreifen sowie die Schutzbestimmungen der Ammerländer Wasseracht sind zu beachten.
- Entlang der Landesstraße 829 (Ammerländer Straße) gilt die **40 m tiefe Baubeschränkungszone** gem. § 24 (2) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der Kreisstraße.

Übersichtsplan



36.Änderung des Flächennutzungsplans (Gewerbegebiet Barßel - IV. Hüllenweg)

Gemeinde Barßel

Landkreis Cloppenburg



Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 Fax 0441 74 211

Urschrift